



Freundeskreis Baumberger Altstadtviertel e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis Baumberger Altstadtviertel e.V." und wurde am 05.12.2001 gegründet.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Monheim am Rhein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist parteilos und nicht konfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und der Anlage 1 zum § 48 Abs. 2 der EStDV. Er erstrebt die Brauchtums- und Nachbarschaftspflege und die Verbesserung des Wohnumfeldes in Baumberg's unterer Altstadt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot**

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Personen ernennen, welche sich besondere Verdienste um den Verein oder den Stadtteil Baumberg erworben haben.
3. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird grundsätzlich ganzjährig in einem Betrag durch Abbuchen von einem Konto des Mitgliedes eingezogen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
  - durch Austritt,
  - durch Streichen von der Mitgliederliste
  - durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wirksam. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist möglich; er erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.



## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter; es kann durch Handzeichen oder schriftlich abgestimmt werden. Eine schriftliche Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
6. Jedes Mitglied kann bis zum 3. Tag vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim Gesamtvorstand stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Sollte dieses 1/3 der Mitglieder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten einbringen, so muss der Vorstand diese Punkte in die Tagesordnung aufnehmen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
10. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr.
11. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
12. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest; sie muss mindestens folgende Punkte umfassen:
  - Verlesen des vorjährigen Protokolls
  - Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen zum Vorstand und ggf. der Kassenprüfer
  - Anträge
  - Vorschau auf das neue Vereinsjahr
  - Verschiedenes
12. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

## § 7 Der Vorstand und seine Zuständigkeit

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - der Schriftführer



2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
3. Als erweiterter Vorstand kommen hinzu:
  - ein oder mehrere Beisitzer
  - ein stellvertretender Schatzmeister
  - ein stellvertretender Schriftführer
4. Der Gesamtvorstand ist für die Planung und Durchführung vorgesehener Aktivitäten zuständig.
5. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt. Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und die Beisitzer sind in Jahren mit gerader Endzahl zu wählen. Die erste Wahlperiode geht bis zur Mitgliederversammlung im Jahre 2004. Der stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Schatzmeister und die Schriftführer sind in Jahren mit ungeraden Endzahlen neu zu wählen. Die erste Wahlperiode geht bis zur Mitgliederversammlung im Jahre 2003. Die Anzahl der Beisitzer wird durch den geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit über diesen Antrag. Mindestens sind jedoch 2 Beisitzer zu wählen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
7. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen,
  - Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand gezahlt wird
  - eventuell anfallende Reisekosten sind nach den zulässigen Steuergesetzen zu erstatten
8. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
9. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
10. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ruft bei Bedarf oder wenn zwei Gesamtvorstandsmitglieder es begehren eine Gesamtvorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Gesamtvorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
11. Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal im Halbjahr auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Hierzu wird unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters eingeladen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
12. Die Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

## § 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich auflösen, wenn in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen jeweils 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Verein der Freunde und Förderer der Winrich-von-Kniprode-Schule e.V. in Monheim am Rhein und an den Förderverein des katholischen Kindergartens St. Dionysius „Am Kirchberg“ e.V. in Monheim am Rhein.

Errichtet zu Monheim-Baumberg, den 15.05.2014